



# Ornithologischer Verein zu Hildesheim e.V. Naturschutz und Vogelkunde

## SATZUNG Stand 25.04.2017

### § 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

Der am 23. März 1953 gegründete Verein führt den Namen "Ornithologischer Verein zu Hildesheim e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. 893 eingetragen. Der Verein führt das oben links abgebildete Emblem und kann sich im gewöhnlichen Geschäftsverkehr mit der Kurzform "OVH" bezeichnen.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes mit Schwerpunkt im Landkreis Hildesheim. Der Verein arbeitet auf wissenschaftlicher Grundlage.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (a) Erhalten, Verbessern, Schaffen und Schützen von Lebensstätten und Biotopen der wild lebenden Tier- (insbesondere Vogel-) und Pflanzenarten; dazu kann der Verein geeignete Grundstücke erwerben, pachten oder aufgrund entsprechender Vereinbarungen betreuen,
- (b) naturkundliche Forschungen im Gelände,
- (c) Förderung der vom Verein gegründeten Paul-Feindt-Stiftung und Unterstützung ihres Geschäftsbetriebes,
- (d) Zusammenarbeit mit Vereinen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, insbesondere der Paul-Feindt-Stiftung,
- (e) Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel Exkursionen, Vortragsveranstaltungen, Veröffentlichungen in den einschlägigen Medien),
- (f) Beteiligung an Planungen, die für die Belange des Naturschutzes bedeutsam sind, insbesondere durch artenschutzrechtliche Stellungnahmen,
- (g) Eintreten für den Vollzug naturschutzrelevanter Rechtsvorschriften

3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Verbandsmitgliedschaften und Untergliederungen**

- (1) Der Vorstand entscheidet darüber, in welchen Verbänden der Verein die korporative Mitgliedschaft erwerben soll.
- (2) Innerhalb des Vereins können regionale Untergliederungen errichtet werden. Deren Errichtung, Satzung und Namensgebung sowie etwaige Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes. Der Name der Untergliederung muss einen Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Ornithologischen Verein zu Hildesheim enthalten.

#### **(3) Die Untergliederung**

- a) kann sich eine Satzung geben und einen Vorstand bilden;
- b) kann nicht Mitglied in einem anderen Verein sein;
- c) erhält nach Vereinbarung mit dem Vorstand Anteile von den von ihren Mitgliedern an den OVH gezahlten Beiträgen, höchstens jedoch 60 %;
- d) darf ihre Einnahmen (auch Spenden und Zuschüsse) unter Beachtung von § 2 (3) eigenverantwortlich verwalten;
- e) kann Grundstücke nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstandes anschaffen und veräußern;
- f) informiert den Vorstand regelmäßig über ihre Aktivitäten;
- g) berichtet dem Vorstand jeweils schriftlich, bis spätestens zum 30.1. eines jeden Jahres bei diesem eingehend, über Einnahmen, Ausgaben sowie geleistete Arbeit im vergangenen Kalenderjahr.
- h) Im Übrigen werden darüber hinaus gehende Rechte und Pflichten zwischen Untergliederung und Verein durch eine vom Vorstand vorgegebene Geschäftsanweisung geregelt.

### **§ 4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Jede Person oder Vereinigung kann auf schriftlichen Antrag Mitglied werden. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Eine eventuelle Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.
- (3) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Ausnahmen beschließt der Vorstand.

### **§ 6 Ehrenmitgliedschaft, korrespondierende Mitgliedschaft**

Der Vorstand hat das Recht, Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder zu ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod,
  - b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand
  - c) durch Ausschluss aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses von Vorstand und Beirat.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen,
- a) wenn es mit zwei Jahresbeiträgen trotz vorheriger Mahnung im Rückstand ist,
  - b) bei Verstößen gegen diese Satzung oder die Interessen des Vereins,
  - c) bei Verstößen gegen Naturschutz- und Jagdgesetze.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,
- a) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und
  - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) die festgelegten Beiträge zu entrichten und
  - b) die Arbeit des Vereins zu fördern

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Jahresbeitrag**

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist spätestens bis zum 1. April für das laufende Jahr zu zahlen

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Vorstand.

## **§ 12 Mitgliederversammlung. Jahreshauptversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird einmal zu Anfang eines Jahres bis spätestens zum 1. März als Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen von mindestens 40 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Einberufung erfolgt durch Rundschreiben unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Es ist eine Ladungsfrist von 14 Tagen zu wahren.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Mitglieder über 16 Jahre, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit - außer bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Die Beschlussfassung erfolgt, wenn nicht anders beantragt, durch Handzeichen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt.

## **§ 13 Aufgaben und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung**

- (1) Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
  - a) Wahl des Präsidiums,
  - b) Wahl des Vorstandes,
  - c) Bestätigung der durch den Vorstand vorgeschlagenen Beiratsmitglieder,
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand und Beirat nicht angehören dürfen, auf die Dauer von einem Jahr,
  - e) Beitragsfestsetzung,
  - f) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung,
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (mit Zweidrittel-Mehrheit).
- (2) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
  - a) Feststellung der Stimmberechtigten,
  - b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
  - c) Beschlussfassung über die Entlastung,
  - d) Wahl des Präsidiums, soweit erforderlich,
  - e) Wahl des Vorstandes, soweit erforderlich,
  - f) Bestätigung der Beiratsmitglieder, soweit erforderlich,
  - g) Anträge.
- (3) Eine gesonderte Mitgliederversammlung für die Belange der Paul-Feindt-Stiftung ist einmal jährlich einzuberufen. Ihrer Beschlussfassung obliegen gemäß Satzung der

Paul-Feindt-Stiftung insbesondere die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung, die Berufung der Vorstandsmitglieder und die Wahl von zwei Kuratoriumsmitgliedern.“

## **§ 14 Präsidium**

Das Präsidium unterstützt den Verein in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Ihm obliegt die Pflege des Ansehens des Vereins und der Kontakte im öffentlichen Leben.

Das Präsidium besteht aus bis zu 15 Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Die Präsidiumsmitglieder können an Vorstands- und Beiratssitzungen beratend teilnehmen.

## **§ 15 Vorstand und Beirat**

(1) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach außen. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorsitzenden und zwei bis vier stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EURO 5.000,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern abgeschlossen werden.

(2) Zur Wahl in den Vorstand ist die Vollendung des 21. Lebensjahres Voraussetzung. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Verlangt ein Vereinsmitglied geheime Wahl, so muss durch Stimmzettel abgestimmt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

(4) Zu seiner Unterstützung beruft der Vorstand einen Beirat, der von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Daneben ist je ein Mitglied des Vorstandes einer Untergliederung (§ 3, Abs.2) in den Beirat zu berufen.

(5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie sind vom geschäftsführenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Vorstand und Beirat tagen in der Regel gemeinsam. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die Arbeit der Vorstandsmitglieder und des Beirates ist ehrenamtlich. Eine Erstattung von Kosten ist möglich, wenn der Vorstand und Beirat zustimmt.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 16 a Umwandlungen**

- (1) Der Verein kam sich an gesetzlich zulässigen Umwandlungen, insbesondere Verschmelzungen sowohl als übertragender als auch als übernehmender Rechtsträger beteiligen
- (2) Der Umwandlungs- bzw. Verschmelzungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von % der abgegebenen Stimme a
- (3) § 18 (3) findet bei Umwandlungen keine Anwendung.

## **§ 17 Verwendung der Mittel**

Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins sind zweckentsprechend (§ 2) zu verwenden Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kam durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die unter Ankündigung des Zweckes mindestens drei Wochen vorher einzuberufen ist, aufgelöst werden
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abwesende Mitglieder können schriftlich abstimmen
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Paul-Feindt-Stiftung, sofern diese nicht mehr besteht, an den Landkreis Hildesheim. Der Empfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, wenn gesetzlich zulässig, vorrangig für Zwecke des § 2 (1).